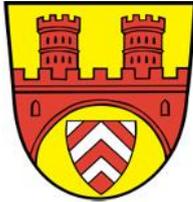

Anlage

C

**Artenschutzbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
III/Hi 6 „Gaststätte Siekmann – Detmolder Straße / Käferweg“**

Stand: Entwurf Juli 2016



Stadt Bielefeld

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6
„Gaststätte Siekmann - Detmolder Straße/Käferweg“**

Artenschutzbeitrag

Entwurf zur Offenlage



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bielefeld

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6 „Gaststätte Siekmann - Detmolder Straße/Käferweg“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Bielefeld
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, Juli 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	4
2.3	Prüfverfahren	5
2.4	Artenspektrum.....	6
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	6
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	7
2.6	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	7
2.7	Verwendete Datengrundlagen	11
2.7.1	Fachinformationssysteme des LANUV NRW	11
2.7.2	Eigene Untersuchungen	12
2.7.3	Weitere Quellen	14
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren).....	15
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	15
3.1.1	Säugetiere.....	16
3.1.2	Vogelarten.....	16
3.1.3	Amphibien	18
3.1.4	Reptilien	18
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	18
3.2.1	Säugetiere.....	20
3.2.2	Avifauna	22
3.2.3	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	24
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	25
4.	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	26
4.1	Gruppe der Fledermäuse.....	27
4.2	Gilde in Gebäuden brütende Vogelarten	29
5.	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	30
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	30
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen).....	31
5.3	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	32
6.	Zusammenfassung	33
7.	Literaturverzeichnis.....	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6 im Luftbild, unmaßstäblich	1
Abb. 2	Leer stehendes Gaststättengebäude (links) sowie ehemaliges Hotel (rechts)	8
Abb. 3	Parkplatz des ehemaligen Hotel- und Gaststättenbetriebs sowie östlich angrenzende Flächen mit waldähnlichem Charakter	8
Abb. 4	Zum Teil verwilderte Gartenstrukturen im Umfeld des ehemaligen Gaststätten- und Hotelgebäudes sowie umliegender Wohnhäuser	9
Abb. 5	Nordwestlich verlaufender Selhausenbach (links), der südlich der „Detmolder Straße“ den Quellteich (Zierteich) der „Siekmann’schen Quelle“ durchfließt (rechts)	9
Abb. 6	Laubbaumbestände im Bereich des Selhausenbachs (links) sowie Nadelhölzer Richtung des Forellenbaches (rechts)	10
Abb. 7	Südöstlich verlaufender Forellenbach mit Unterquerung der „Alten Detmolder Straße“	10
Abb. 8	Lage / Bezeichnung der seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) untersuchten Gebäude	12
Abb. 9	Schematische Darstellung wesentlicher flächenbezogener Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6 (Stand: Juli 2016), unmaßstäblich	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Tabellarische Darstellung der seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) durchgeführten Untersuchungen und der dabei erzielten Ergebnisse	13
Tab. 2	Lage, Beschreibung und Bewertung der seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) im Untersuchungsbereich festgestellten „Strukturbäume“	14
Tab. 3	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	18

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4017
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Prüfprotokolle

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld plant im Stadtteil Hillegossen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6. Der ca. 1,3 ha umfassende Änderungsbereich (siehe Abb. 1) mit der Bezeichnung „Gaststätte Siekmann - Detmolder Straße / Käferweg“ liegt südlich der Detmolder Straße im Bereich der abzweigenden „Alte Detmolder Straße“ und umfasst im Wesentlichen das ehemalige - für den Bebauungsplan namengebende - denkmalgeschützte Gaststättengebäude einschließlich eines angegliederten Hotels. Zusätzlich werden drei Wohnhäuser (Käferweg Nr. 16, Nr. 19 und Nr. 20), verschiedene, z. T. brach gefallene Gartenstrukturen sowie die nordwestlich und südöstlich verlaufenden Gewässerläufe (Selhausenbach und Forellenbach) einschließlich begleitender Gehölzbestände in den Vorhabenbereich eingebunden.



Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6 im Luftbild, unmaßstäblich

Der ehemalige Gaststättenbetrieb wurde bereits vor Jahren eingestellt. Die dazu gehörenden Gebäude stehen leer. Als Folgenutzung wird nunmehr in Zusammenarbeit mit einem privaten Investor eine Umnutzung und Neuordnung angestrebt, die im Wesentlichen auf seniorengerechtes Wohnen abzielt. Neben der Schaffung von Wohneinheiten mit angegliederter Pflege sieht das Rahmenkonzept auch die Einrichtung einer Begegnungsstätte sowie Verwaltungs- und Büroräume vor. Das denkmalgeschützte Gasthaus soll hierfür saniert, das im Süden gelegen Wohnhaus (Käferweg Nr. 16) bleibt erhalten, übrige Gebäude

werden abgerissen. Verbleibende Teilbereiche des Plangebiets, wie auch die entlang der beiden Gewässerläufe Selhausenbach und Forellenbach randlich festgesetzten privaten Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit überlagernden Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB, werden im Vergleich zum Status quo planungsrechtlich gleichwertig eingebunden.

Schwerpunkt des vorliegenden Änderungsverfahrens liegt auf der Neuordnung der über den Bebauungsplan festgesetzten Mischgebietsflächen.

Im Kontext zu dem genannten Bauleitplanverfahren dient der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MKULNV NRW (2010) wie auch die Handlungsempfehlungen des MWEBWV & MKULNV (2010) werden darin berücksichtigt.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV & MKULNV, 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV & MKULNV, 2010, S. 16):

⌋ Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

⌋ In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW, 2015).
- Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.

- J) Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV & MKULNV, 2010, S. 17).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MUNLV, 2010).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- J Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- J Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- J Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2010). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- J Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- J Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz getroffen (vgl. Kap. 3.2.3).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6 dar. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung auch Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Zur Erfassung relevanter Habitatstrukturen sowie zur Abschätzung der Eignung des Plangebietes für Tier- und Pflanzenarten wurde der für die Aufstellung des Bebauungsplans vorgesehene Geltungsbereich einschließlich daran angrenzender Flächen im Frühjahr 2015 begangen. In der Örtlichkeit werden die Planflächen im Wesentlichen durch die ehemalige Gaststätte und ein daran angeschlossenes Hotelgebäude geprägt (siehe Abb. 2). Beide Gebäude stehen leer und werden nicht mehr genutzt.



Abb. 2 Leer stehendes Gaststättengebäude (links) sowie ehemaliges Hotel (rechts)

Vorgelagert sind den beiden Gebäuden in Richtung der „Detmolder Straße“ PKW-Stellplätze mit randlichen Beetpflanzungen und einigen Birken (siehe Abb. 3 links). Östlich davon verläuft ein kleiner Straßenstich (siehe Abb. 3 rechts), der der Erschließung der in den Geltungsbereich mit eingebunden rückwärtig gelegenen Wohnhäuser dient (Käferweg Nr. 16, 19 und 20). Mit Ausnahme des im südlichen Randbereich gelegenen Wohnhauses „Käferweg Nr. 16“ stehen auch diese Gebäude leer.



Abb. 3 Parkplatz des ehemaligen Hotel- und Gaststättenbetriebs sowie östlich angrenzende Flächen mit waldähnlichem Charakter

Umliegende Gärten sind z. T. brach gefallen und gehen übergangslos in die ebenfalls brachgefallenen Außenanlagen von Gaststätte und Hotel über (siehe Abb. 4). Neben Räseneinsaat / Wiesenflächen zeigen diese auch Fichtenbestände und andere Nadelgehölze, verschiedene Ziergehölze wie Rhododendren oder Forsythien, verwilderte Beetpflanzungen sowie einzelne Weidengebüsche, die sich in den letzten Jahren aufgrund der fehlenden Pflege angesiedelt haben.



Abb. 4 Zum Teil verwilderte Gartenstrukturen im Umfeld des ehemaligen Gaststätten- und Hotelgebäudes sowie umliegender Wohnhäuser



Abb. 5 Nordwestlich verlaufender Selhausenbach (links), der südlich der „Detmolder Straße“ den Quellteich (Zierteich) der „Siekmann’schen Quelle“ durchfließt (rechts)

Im Norden gehen die beschriebenen Gartenflächen in die bachbegleitenden Gehölzbestände entlang des Selhausenbachs mit überwiegend Weiden, Erlen, Hainbuchen, Buchen und Pappeln über, die fast waldartigen Charakter haben (siehe Abb. 5 und Abb. 6 jeweils links). Südlich der „Detmolder Straße“ durchfließt der innerhalb des Plangebietes relativ naturnah ausgeprägte Selhausenbach den als Zierteich überprägten Quellbereich der

„Siekmann’schen Quelle“ (siehe Abb. 5 rechts). Im Weiteren unterquert der nach Norden fließende Bachlauf die „Detmolder Straße“.



Abb. 6 Laubbaumbestände im Bereich des Selhausenbachs (links) sowie Nadelhölzer Richtung des Forellenbaches (rechts)

Den südöstlichen Randbereich (siehe Abb. 7) prägt der stark begradigte Gewässerlauf des Forellenbachs mit begleitenden Gehölzbeständen (überwiegend Erlen). Die Flächen zwischen Forellenbach und ehemaligem Hotelgebäude zeigen Fichten und Nadelbaumbewuchs (siehe Abb. 6 rechts).



Abb. 7 Südöstlich verlaufender Forellenbach mit Unterquerung der „Alten Detmolder Straße“

Im Umfeld des ca. 1,3 ha umfassenden Plangebiets schließen sich überwiegend bebaute Bereiche mit Wohn- und kleingewerblichen Nutzungen an, die für den städtischen Innenbereich typisch sind. Zusätzlich sind speziell entlang der beiden Gewässerläufe („Selhausenbach“ und „Forellenbach“) auch immer wieder grünlandgeprägte Freiflächen und gewässerbegleitende Gehölzbestände vorhanden.

Zusammenfassend werden damit im Rahmen der Planungen folgende Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input checked="" type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input checked="" type="checkbox"/> Quellen
<input checked="" type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input checked="" type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Heiden	<input type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle

Bzgl. der darin potenziell vorkommenden Arten ist sowohl aufgrund der engen Anbindung an bzw. in den Siedlungsraum als auch der überwiegend intensiven Nutzung unbebauter Flächen davon auszugehen, dass sich das Artenspektrum auf eher unempfindliche und verbreitete „Allerweltsarten“ reduziert, die für den Siedlungsraum bzw. Siedlungsrand typisch sind. Zudem sind die im Gebiet ausgeprägten Strukturen, die Ansätze der Lebensraumtypen „Feucht- und Nasswälder“ bzw. „Nadelwälder“ nur sehr kleinräumig ausgeprägt und aufgrund der innenstädtischen Lage nur im übertragenen Sinne als „Wald“ bzw. „waldartig“ einzustufen.

2.7 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

2.7.1 Fachinformationssysteme des LANUV NRW

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet. Danach liegen laut LANUV NRW (2014) für den zutreffenden 2. Quadranten des Messtischblatts „Brackwede“ (MTB 4017) Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 34 Arten vor. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (9 Arten), Vögel (23 Arten), Am-

phibien (1 Art) sowie Reptilien (1 Art). Hinweise auf Vorkommen von Arten weiterer Gruppen liegen laut Messtischblattangaben für den Bereich nicht vor. Gleiches gilt für Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten.

Des Weiteren können lagegenaue Fundpunkte von Arten, bei denen auch die Daten aus den turnusmäßigen Wiesenvogelkartierungen der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e.V. berücksichtigt werden, dem „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ entnommen werden. Dieses Informationssystem enthält weder für das Plangebiet noch das Umfeld im Abstand bis mind. 1.000 m Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV NRW, 2015).

2.7.2 Eigene Untersuchungen

Um im Rahmen der Planungen eine sachgerechte und rechtssichere Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherstellen zu können, wurde in Rücksprache mit der Stadt Bielefeld im Jahr 2015 eine fachkundige Geländebegehung durch einen Biologen durchgeführt. Schwerpunkt dieser Begehung lag aufgrund der den Vorhabenbereich prägenden Strukturen und den anteilig geplanten Gebäudeabrissen auf der Überprüfung von Hinweisen auf Vorkommen von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten. Mit Ausnahme des im südlichen Randbereich gelegenen Wohnhauses (Käferweg Nr. 16), das im Rahmen der Planungen im Status quo erhalten werden soll, wurden dazu soweit möglich alle im geplanten Geltungsbereich gelegenen Gebäude (siehe Abb. 8) sowie angrenzende Gehölz- und Baumbestände im (überwiegend) laubfreien Zustand durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) überprüft. Am 13.04.2015 wurden die ehemalige Gaststätte und das daran angebaute Hotel von außen und innen kontrolliert. Eine Kontrolle der Gebäude „Käferweg Nr. 19“ und „Käferweg Nr. 20“ erfolgte am 08.06.2015.

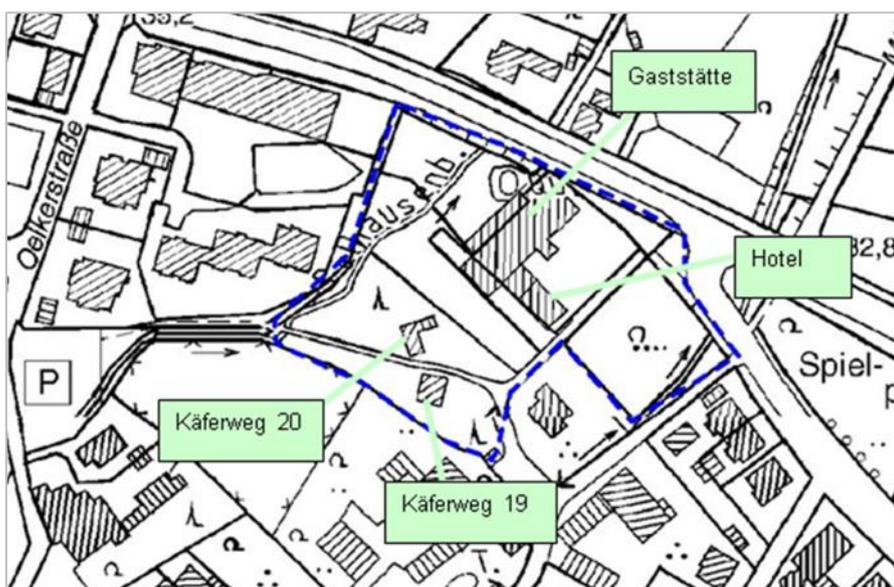


Abb. 8 Lage / Bezeichnung der seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) untersuchten Gebäude

Zum Zeitpunkt der Begehungen standen bereits alle genannten Gebäude leer. Unabhängig davon konnte der nicht ausgebaute Dachbodenbereich des Gaststättengebäudes sowie der Spitzboden des Gebäudes „Käferweg Nr. 19“ mangels Zuwegung nicht begangen werden. Das Gebäude „Käferweg Nr. 20“ konnte insgesamt nur von außen untersucht werden.

In Tab. 1 werden sämtliche Untersuchungen einschließlich der dabei erzielten Ergebnisse tabellarisch zusammengefasst.

Tab. 1 Tabellarische Darstellung der seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) durchgeführten Untersuchungen und der dabei erzielten Ergebnisse

Untersuchte Strukturen (siehe Abb. 8)	Erfolgte Untersuchungen	Ergebnisse bzw. Nachweis von Arten und (potenziell) geeigneter Strukturen
Gaststätte	<ul style="list-style-type: none">)} Gebäudekontrolle am 13.04.2015 von außen (Fassade, Treppenloch etc.) und innen (Räume, Keller))} Der nicht ausgebaute Dachbodenbereich zeigte keine Zuwegung (keine Kontrolle möglich))} Ergänzend wurde am offenen Eulenschloß am südöstlichen Giebel eine abendliche Ausflugskontrolle mit Ultraschalldetektoreinsatz durchgeführt.)} Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere / Spuren in Innenräumen und Keller festgestellt.
)} Bei der abendlichen Ein- / Ausflugs-Kontrolle wurden keine Fledermäuse nachgewiesen.
)} Unter der Außentreppe im Nordwesten wurde ein Hohlraum festgestellt. Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere / Spuren gefunden.
Hotel	<ul style="list-style-type: none">)} Gebäudekontrolle am 13.04.2015 von außen (Fassade etc.) und innen (Räume, Keller, Dachboden))} Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere / Spuren in den Innenräumen und dem Keller festgestellt.
)} Auf dem Dachboden wurde lediglich alter Marderkot und Fraßreste gefunden.)} Die Fassadenverkleidung ist auf der Südseite an zwei Stellen defekt (potenzielles Spaltenversteck für Fledermäuse). Auf der darunter liegenden Fensterbank wurde eine Fledermaus-Kotpille gefunden.
Käferweg Nr. 19	<ul style="list-style-type: none">)} Gebäudekontrolle am 08.06.2015 von außen (Fassade etc.) und innen (Räume, Keller, Dachboden))} Der Spitzboden war nicht zugänglich (keine Kontrolle möglich))} Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere / Spuren im Innenbereich und dem Keller festgestellt.
)} An der Fassade sind im Bereich des Dachüberstands Löcher vorhanden, die Tieren den Zugang zum Dachboden / Dremmel ermöglichen (Unter einer Öffnung am Westgiebel wurden zwei kleinere Kotpillen an der Wand klebend gefunden.)
Käferweg Nr. 20	<ul style="list-style-type: none">)} Gebäudekontrolle am 08.06.2015 von außen (Fassaden etc.))} Gebäude konnte von innen nicht untersucht werden)} Die Fassade zeigt ein großes Angebot kleiner Hohlräume (Bruchsteinmauerwerk), die z. B. für einige Fledermäuse als Spaltenverstecke dienen könnten. (Keine konkreten Nachweise)
)} Aussagen zu einer Nutzung des Innenraums sind nicht möglich.
Baum- / Gehölzbestand	<ul style="list-style-type: none">)} Überprüfung im (überwiegend) laubfreien Zustand auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Strukturen)} Es wurden 6 „Strukturbäume“ nachgewiesen (Lage/Bewertung siehe Tab. 2), die artenschutzrechtliche Relevanz haben könnten.
)} Baumhöhlen, Hostebäume, auffällige Altnester etc. wurden nicht festgestellt.)} Es wurden einige Vogelbruten festgestellt (z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube oder Zaunkönig).

Bei den Baumkontrollen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt sechs Bäume erfasst, die z. B. für Fledermäuse potenziell geeignete Strukturen zeigen, und hinsichtlich ihrer in diesem Zusammenhang bestehenden „Wertigkeit“ durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) bewertet (siehe Tab. 2). Konkrete Nachweise von Fledermäusen oder Spuren von Fledermäusen wurden dabei nicht gefunden.

Tab. 2 Lage, Beschreibung und Bewertung der seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) im Untersuchungsbereich festgestellten „Strukturbäume“

Nr.	Beschreibung	Wert	Lage (nicht eingemessen!)
1	Weide (BHD ca. 30 cm) mit Spechtfraßloch	2	
2	Weide (BHD ca. 20 cm) mit nach oben erweiterter Spalte und ausgefaultem Astloch	10	
3	Apfelbaum (BHD ca. 30 cm) mit Spalte in etwa 0,5 - 0,8 m Höhe und ausgefaultem Astloch in etwa 2 m Höhe	8	
4	Pflaumenbaum (BHD ca. 25 cm) mit Vogelnistkasten	4	
5	Weiden und Hainbuche mit insgesamt 4 Vogelnistkästen	16	
6	Weide (BHD ca. 2 x 30 cm) mit Spalte in etwa 0,5 bis 1 m Höhe und ausgefaultem Astloch in etwa 2 m Höhe	8	
 Voraussichtliche vorhabenbedingte Verluste (rot)			

Die im Rahmen der Untersuchungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass im Gebiet seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) verschiedene potenziell für Fledermäuse und Vögel geeignete Strukturen festgestellt wurden. Konkrete Artnachweise wurden jedoch nur für einige relativ weit verbreitete und in NRW nicht als „planungsrelevant“ eingestufte Vogelarten erzielt, wie z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube, Zaunkönig. Planungsrelevante Vogelarten oder Hinweise auf deren Vorkommen wurden im Plangebiet nicht erbracht. Hinweise auf Fledermausvorkommen liegen nur in Form von einzelnen Kotpillen im Bereich des Hotelgebäudes und „Käferweg Nr. 19“ vor (siehe Tab. 1).

2.7.3 Weitere Quellen

Andere Daten und Hinweise über Vorkommen von Arten und insbesondere von Arten, die nach § 7 BNatSchG streng und besonders geschützt sind, liegen für den Raum nicht vor.

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten für den 2. Quadranten des Messtischblatts Nr. 4017 „Brackwede“ aus dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (siehe Anlage 1), stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. Ergänzend wurden im Rahmen von zwei Begehungen die Strukturen (Gebäude und Gehölzbestände) im Plangebiet, die von den anstehenden Standortentwicklungen betroffen sein werden, durch einen fachkundigen Biologen untersucht. Konkrete Artnachweise planungsrelevanter Arten wurden dabei nicht erbracht, sodass die Messtischblattliste mit insgesamt 34 Arten die für die nachstehende Vorprüfung zu Grunde gelegte Datenbasis bildet.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.7 genannten Datenquellen sowie des unter Ziffer 2.5 beschriebenen Untersuchungsgebietes und der darin bestehenden Habitatstrukturen (siehe Ziffer 2.6) wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

-) Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
-) die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").

Die danach aktuell bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Mit Blick auf die durch die Planungen betroffenen Lebensraumtypen (Ziff. 2.6) und die jeweils artspezifischen Lebensraumansprüche (siehe Anlage 2) kann die Anzahl der davon möglicherweise durch das Planvorhaben betroffenen Arten deutlich reduziert werden. Arten die aufgrund dieser Vorauswahl nicht relevant sind bzw. deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann (siehe nachstehende Vorprüfung des Artenspektrums sowie Anlage 2), werden in Kap. 3.2 hinsichtlich der vorhabenbedingten Wirkfaktoren nicht mit betrachtet. Zudem liegen weder Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge noch auf Vorkommen von Käferarten vor. Gleiches gilt für planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

3.1.1 Säugetiere

Unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung, vorhandener Datenquellen sowie der spezifischen Habitatansprüche von in NRW planungsrelevanten Säugetierarten können für diese Gruppe mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Fledermausarten reduziert werden.

Mit Blick auf die Habitatstrukturen des Plangebiets und die umliegenden Nutzungen ist dabei mit Ausnahme der Flughautfledermaus ein Vorkommen sämtlicher im Messtischblatt bekannten Fledermausarten grundsätzlich möglich (siehe Anlage 1). Zu diesen zählen die für den Siedlungsraum nicht untypischen Gebäude bewohnenden Arten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus, aber auch die Arten Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus.

Für diese bieten die innerhalb des Plangebiets gelegenen, z. T. leer stehenden Gebäude unterschiedliche Strukturen, die als Spaltenverstecke (Fassaden, Dachüberstände etc.) oder auch potenzielle Quartiere (Dachböden, Keller) genutzt werden könnten. Darüber hinaus zeigen die örtlichen Gehölzbestände z. T. Spalten, ausgefaulte Astlöcher oder auch Vogelnistkästen, die für alle Arten potenziell geeignete Strukturen als Tagesverstecke bieten (siehe auch Kap. 2.7.2).

Zusätzlich könnten die z. T. brachgefallenen Gartenbereiche sowie die gewässerbegleitenden Gehölzbestände auch anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat sein. Dabei könnte den linearen Gewässerläufen gleichzeitig auch eine Funktion als Verbundachsen zwischen Teillebensräumen zukommen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6 „Gaststätte Siekmann - Detmolder Straße / Käferweg“ werden damit für die Gruppe der Säugetiere insgesamt acht Fledermausarten in die Vorprüfung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren einbezogen.

3.1.2 Vogelarten

Bei den im Raum potenziell vorkommenden Vogelarten handelt es sich voraussichtlich überwiegend um eher weit verbreitete und gegenüber den im Raum bestehenden Vorbelastungen relativ unempfindliche „Allerweltsarten“, wie sie z. B. auch im Rahmen der Begehung durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) in Form von Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube oder Zaunkönig (siehe Tab. 1) nachgewiesen wurden. Diese gelten aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als „ungefährdet“.

Hinsichtlich der potenziellen Betroffenheit der in NRW planungsrelevanten Vogelarten, die im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags vertieft zu betrachten sind (siehe Anlage 1), kann aufgrund der Bestandssituation gleichermaßen eine Einschränkung vorgenommen werden. Neben den vorhandenen Störungen durch die örtliche Siedlungsnähe

trägt auch die Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes zu einer Reduzierung des möglichen Vorkommens der im Messtischblatt bekannten 23 Arten bei (siehe Anlage 2).

Beispielsweise ist für die in Offenland brütende Feldlerche aufgrund fehlender Habitatausstattung ein Vorkommen im Gebiet auszuschließen. Gleiches gilt für typische Waldarten wie Schwarzspecht, Schwarzstorch, Waldlaubsänger, Waldschnepfe oder auch Arten wie Uhu und Wespenbussard, für die im Raum geeignete Habitatstrukturen fehlen.

Auch ein Vorkommen der Schwalbenarten Mehl- und Rauschwalbe wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen, da weder innerhalb der Planflächen noch im unmittelbar angrenzenden Umfeld landwirtschaftliche Hofstellen mit Viehhaltung etc. vorhanden sind, deren Nähe die Arten i. d. R. suchen. Unabhängig davon wurden im Rahmen der Begehungen durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) auch keine Hinweise auf Vorkommen der Arten (z. B. Altnester) im Gebiet erbracht.

Aufgrund der bestehenden baulichen Überprägung und der sehr engen Einbindung des Plangebietes in den Siedlungsraum wird den Planflächen auch keine besondere Eignung für die Greifvogelarten Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber oder auch Waldohreule zugeordnet. Trotz der anteilig das Plangebiet prägenden Einzelbäume, den gewässerbegleitenden, z. T. waldartigen Baumbeständen oder auch dem kleinen Fichtenbestand im Plangebiet lassen die bestehenden Beunruhigungen, die angrenzenden Verkehrswege etc. eine Relevanz der Flächen für die genannten Arten erkennen. Zudem wurden seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) auch keine Hinweise auf Vorkommen dieser Arten im Gebiet gesichtet (z. B. Hoste oder geeignete Altnester), die Rückschlüsse auf ein Vorkommen der Arten zulassen.

Hinweise auf ein Vorkommen der Saatkrähe, die oft in großen Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren traditionell genutzte Nester aufsucht, liegen ebenfalls nicht vor, so dass ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen wird.

Ein Vorkommen von in Gehölzen brütenden Arten wie Feldsperling, Gartenrotschwanz oder Kleinspecht ist hingegen angesichts der bestehenden Biotopausstattung im Raum nicht sicher auszuschließen.

Gleiches gilt aufgrund der im Plangebiet gelegenen Gewässerläufe („Selhausenbach“ und „Forellenbach“) grundsätzlich auch für den Eisvogel.

Des Weiteren ist aufgrund der innerhalb des Plangebiets gelegenen, überwiegend leer stehenden Gebäude mit z. T. geeigneten Dachböden (siehe Kap. 2.7.2) auch ein Vorkommen von in Gebäuden brütenden Arten wie Schleiereule, Turmfalke und Waldkauz möglich.

Damit reduziert sich das im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6 „Gaststätte Siekmann - Detmolder Straße / Käferweg“ zu betrachtende Artenspektrum für die Gruppe der Vögel auf insgesamt 7 Vogelarten (siehe Anlage 2), die in die Vorprüfung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren einbezogen werden.

3.1.3 Amphibien

Nachweise für den im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannten Vorkommen des Kammolches (siehe Anlage 1) liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vor. Das Plangebiet kann jedoch hinsichtlich der darin anteilig anstehenden Strukturen mit Gewässerläufen und angrenzenden Gehölzbeständen die Funktion als Lebensstätte für die Art übernehmen, sodass ein Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (siehe Anlage 2) und im Weiteren eine Vorprüfung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren durch das Planvorhaben erfolgt.

3.1.4 Reptilien

Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen für die im örtlichen Messtischblattausschnitt gelistete Zauneidechse (siehe Anlage 1) nicht vor. Da der Standort für die Art auch keine relevanten Habitatstrukturen, wie z. B. Schotterflächen, Dammlagen und geeignete Schuttböschungen, zeigt und die örtlichen eher lehmigen Bodenverhältnisse keine gut grabbaren Substrate aufweisen, wird ein Vorkommen der Art im Gebiet ausgeschlossen (siehe Anlage 2). Es erfolgt keine weitere Berücksichtigung der Art in der Vorprüfung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren
baubedingt	
<ul style="list-style-type: none">)] Baustelleneinrichtungen)] Baustellenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none">)] temporäre Flächenbeanspruchung)] Biotopverlust / -degeneration)] Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen)] Temporäre Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr)] Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden)] Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht)
anlagebedingt	
<ul style="list-style-type: none">)] Flächenbeanspruchung durch dauerhafte Überbauung)] Flächenversiegelung)] Einzäunungen 	<ul style="list-style-type: none">)] Biotop- und potenzieller Lebensraumverlust (z. B. Fällung von Bäumen, Abriss von Gebäuden etc.))] Veränderung von Wasserhaushalt/Boden)] Zerschneidung von Lebensräumen)] Einengung von Lebensräumen

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren
betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none">) Betriebstätigkeiten) Ziel- und Quellverkehr) Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none">) Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Fahrverkehr, Menschen etc.) Barrierewirkungen / Räumliche und optische Trennwirkung) Lichtemissionen) Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

Insgesamt soll durch die mit den Planungen verbundene Flächenentwicklung ein Nachnutzungskonzept für die z. T. schon seit einigen Jahren leer stehenden Gebäude im Bereich der ehemaligen Gaststätte Siekmann planungsrechtlich abgesichert werden. Dabei ist zu relativieren, dass die Planflächen schon heute im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. III/Hi 6 nicht nur überwiegend als Mischgebiet festgesetzt sind, sondern auch eine starke bauliche Überprägung des Gebiets besteht. Zusätzlich ist der in der Summe nur ca. 1,3 ha umfassende Vorhabenbereich eng in den umliegenden Siedlungsbereich eingebunden, sodass in der Summe bereits verschiedene Vorbelastungen in Form von Beunruhigungen, Barrierewirkungen, Licht- und Geräuschmissionen etc. am Standort vorhanden sind.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Änderungsverfahrens trotzdem anteilige anlage-, bau- und betriebsbedingte Biotopveränderungen / -verluste vorbereitet werden, die z. T. auch mit Funktionsverlusten von potenziellen Lebensraumstrukturen verbunden sein können.

Mögliche vorhabenbedingte Lebensraumveränderungen / -verluste reduzieren sich dabei im Wesentlichen auf die mit den Planungen verbundenen Sanierungs- bzw. Abrissarbeiten von Gebäuden. Lediglich das im Südosten gelegene Wohnhaus „Käferweg Nr. 16“ wird im Rahmen der Planungen keine im Sinne des Artenschutzes relevanten Veränderungen erfahren. Zusätzlich werden die Planungen auch zu anteiligen Strukturverlusten von z. T. brachgefallenen Gartenflächen mit Gehölz- und Baumbeständen führen, die die genannten Gebäude umgeben. Hingegen sollen die am Standort vorhandenen Gewässerläufe „Selhausenbach“ und „Forellenbach“ einschließlich der diese umgebenden Gehölzbestände sowie dem Quellteich der „Siekmann'schen Quelle“ in das Plankonzept eingebunden werden. Analog zu den bisherigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden diese gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als „Private Grünflächen (Zweckbestimmung: naturnahe Grünfläche)“ festgesetzt werden. Ergänzend erfolgen überlagernde Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB, über die wesentliche Veränderungen in diesen Teilbereichen im Vergleich zum Status quo ausgeschlossen werden.

Eine schematische Darstellung der für den Geltungsbereich geplanten Festsetzungen ist der unten stehenden Abbildung zu entnehmen. Weitere Details sind den textlichen Festsetzungen und Hinweisen der Plankarte zu entnehmen.

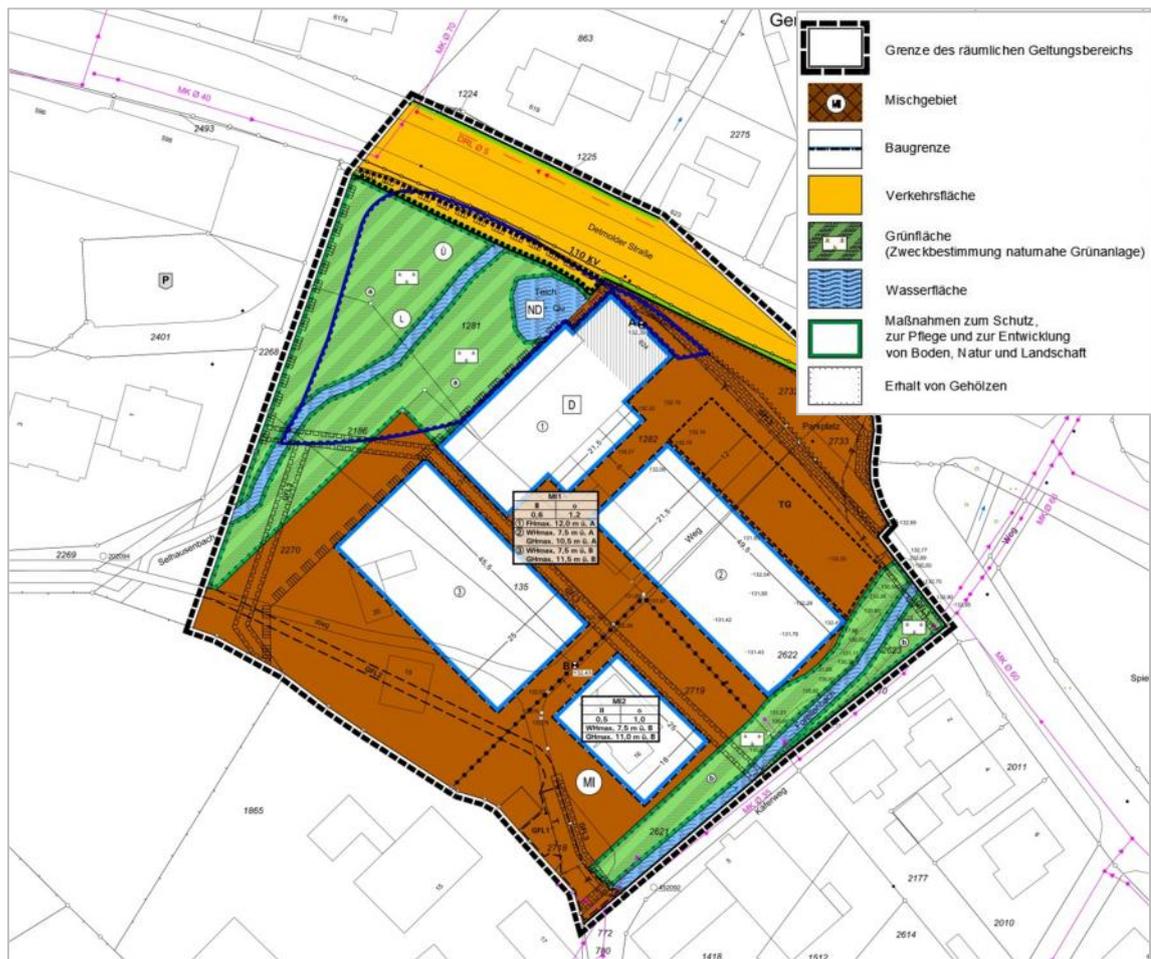


Abb. 9 Schematische Darstellung wesentlicher flächenbezogener Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6 (Stand: Juli 2016), unmaßstäblich

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer möglichen vorhabenbedingten Betroffenheit von potenziell im Raum vorkommenden Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung bezüglich möglicher Beeinträchtigungen von Flugrouten, Jagdhabitaten, Quartieren und Tagesverstecken vorzunehmen. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz und Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden. Zusätzlich nutzen die Tiere auch verschiedenste Spalten und Hohlräume als Tagesverstecke.

Hinweise auf traditionell genutzte Fortpflanzungs-, Überwinterungs- oder Zwischenquartiere liegen für den Raum nicht vor. Zwar wurden auch im Rahmen der Begegnungen 2015 keine eindeutigen Nachweise über Quartiernutzungen erbracht (siehe Kap. 2.7.2), die örtlichen Gebäude zeigen jedoch zahlreiche geeignete Strukturen für Spaltenverstecke (Fassadenverkleidung des Hotelgebäudes, Bruchsteinmauerwerk „Käferweg Nr. 20“ etc.) oder auch Quartiere (z. B. frei zugängliche Dachböden, Treppenloch etc.). Zudem wurden an zwei Gebäuden Kotpillen (Einzelfunde) festgestellt, sodass für keine der potenziell im

Raum vorkommenden Arten ein Töten bzw. Verletzen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und eine vertiefte Betrachtung vorzunehmen ist (Stufe II).

Gleiches gilt für die mit den Planungen verbundenen „Strukturbaumverluste“. Die seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) kartierten Spalten, Nistkästen etc. zeigen für sämtliche im Raum potenziell vorkommenden Arten grundsätzlich geeignete Tages- / Spaltenverstecke. Durch ihren vorhabenbedingten Wegfall können Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass auch in diesem Zusammenhang eine vertiefende Betrachtung möglicher Verbotstatbestände in Stufe II zu erfolgen hat.

Hingegen werden mögliche vorhabenbedingten Verluste anteiliger Jagd- und Nahrungshabitate (Gärten etc.) keine essenziellen Habitatbestandteile betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann. Da alle im Raum potenziell vorkommenden Arten relativ große Aktionsradien haben, werden diese auf im Umfeld gelegene ähnlich gartete Bereiche (Gärten, Wiese und Gehölze entlang der örtlichen Gewässerläufe etc.) ausweichen können. Unabhängig davon werden durch die über den Bebauungsplan anteilig getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Private Grünflächen, Zweckbestimmung: naturnahe Grünfläche) mit überlagernden Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB auch innerhalb des Plangebietes weiterhin geeignete Strukturen verbleiben. In der Summe sind daher in diesem Zusammenhang keine Verschlechterungen lokaler Populationen zu erwarten.

Gleichermaßen erfolgt mittels der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auch eine Sicherung potenzieller Leitlinien, sodass darüber auch mögliche Funktionsverluste von Verbundachsen zwischen umliegenden Teilhabitaten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für diese Strukturen reduzieren sich folglich auf mögliche i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 relevante Störungen (z. B. nächtliche Beleuchtungen), die im Weiteren vertieft betrachtet werden (Stufe II).

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschengruppen sind hingegen im Vergleich zum Status quo keine i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 relevanten Störungen im Zuge der Standortentwicklungen zu erwarten. Die bestehenden Verkehrsachsen im Raum (Detmolder Straße, Alte Detmolder Straße und Käferweg) und deren Nutzung bleiben im Status quo erhalten. Signifikante Verkehrszunahmen werden nicht erwartet. Mögliche und zulässige Geschwindigkeiten für gebietsinterne Kfz-Bewegungen werden gering bleiben, sodass sich die Planungssituation nicht wesentlich von den bisherigen Wirkungen unterscheiden wird und vernachlässigt werden kann.

In der Summe reduziert sich damit die im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags vorzunehmende vertiefende Prüfung (Stufe II) für die zur „Gruppe der Fledermäuse“ zusammengefassten Arten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) auf mögliche verfahrenskritische Sachverhalte durch Sanierungs- und Abrissarbeiten, Strukturbaumverluste sowie mögliche Störungen durch additive nächtliche Beleuchtungen.

3.2.2 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna konnte bereits für einen Teil des laut Messtischblatt zu betrachtenden Artenspektrums (siehe Anlage 1) ein Vorkommen im Gebiet aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.1.2 und Anlage 2). Für die selektierten Arten (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Eisvogel, Schleiereule, Turmfalke und Waldkauz), für die ein Vorkommen und damit auch eine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist - analog zu der Gruppe der Säugetieren - hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagd- und Nahrungshabitaten zu unterscheiden. Zusätzlich ist festzustellen, ob die Planungen essenzielle Habitatstrukturen beeinträchtigen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA, 2010).

Angesichts dieser Differenzierung ist für die gehölzgebunden brütenden Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz und Kleinspecht, die ihre Brutstätte in Baumhöhlen anlegen, zu relativieren, dass diese zwar potenziell im Raum vorkommen könnten, jedoch weder im „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ konkrete Nachweisstellen für das Untersuchungsgebiet vorliegen noch im Rahmen der aktuellen „Strukturkartierung“ durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) für die Arten geeignete Baumhöhlen festgestellt wurden (siehe Kap. 2.7). Dementsprechend wird im Rahmen der Planungen eine mögliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, sodass sich mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf kleinräumige Verluste potenzieller Teilnahrungshabitats reduzieren lassen. Unter Einbezug der im Geltungsbereich entlang des „Selhausenbachs“ und „Forellenbachs“ getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB und den im angrenzenden Raum für die Arten verbleibenden Strukturen (Gärten, Kleingehölze, gehölzbestandene Gewässerläufe etc.), werden diese keine Verluste essenzieller Habitatbestandteile bewirken. Die ökologische Funktion des Raumes wird für solche gehölzgebunden brütende Arten auch trotz der kleinflächigen Strukturverluste weiterhin gewahrt bleiben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglicher lokaler Populationen ist auszuschließen.

Sofern auch die allgemeinen Vorgaben des § 39 BNatSchG und § 64 LG NW - mit dem Verbot Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September vorzunehmen – berücksichtigt werden, sind die Erfüllung artenschutzrechtlicher Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen ist erlässlich.

Mittels der genannten „Bauzeitenregelung“ wird gleichermaßen sichergestellt, dass auch für die seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) vor Ort nachgewiesenen weit verbreiteten Brutvogelarten wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise (siehe Kap. 2.7.2) baubedingte Tötungsrisiken bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Außerhalb dieser Zeit können die Tiere in die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB bzw. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilflächen des Geltungsbereiches oder auch umliegende Bereiche ausweichen.

Für den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Eisvogel ist hingegen aufgrund der am Selhausen- und Forellenbach fehlenden Strukturen, die für die Art als Neststandort geeignet sind (z. B. Steilufer), eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen (siehe auch Anlage 2). Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen reduzieren sich damit auf potenzielle Nahrungshabitate. Da die dafür potenziell geeigneten Teilflächen im Rahmen der Planungen über Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit überlagernden Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB gesichert werden, sind jedoch auch in diesem Zusammenhang populationsrelevante nachteilige Veränderungen der ökologischen Funktion des Raums auszuschließen. Es erfolgt keine vertiefende Prüfung (Stufe II) möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen.

Für die laut Messtischblatt potenziell vorkommenden Eulenarten (Schleiereule und Waldkauz) oder auch den Turmfalken ist hingegen zu berücksichtigen, dass für diese zwar ebenfalls keine konkreten Hinweise auf Vorkommen der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes vorliegen, jedoch aufgrund der vorhabenbedingten Verluste von Gebäuden, die für die Arten grundsätzlich geeignete Strukturen zeigen, Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Auch wenn unter Einbezug der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilbereiche und den im Umfeld verbleibenden Wiesen, Gärten, etc. für die Arten keine essenziellen Jagd- und Nahrungshabitate durch die Planungen verloren gehen, ist für diese eine vertiefende Prüfung (Stufe II) möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen aufgrund der vorhabenbedingten Sanierungs- und Abrissarbeiten von Gebäuden vorzunehmen.

Hinsichtlich des zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschenaufkommen sind - wie auch für das Artenspektrum der Fledermäuse beschrieben (siehe Kap 3.2.1) - im Vergleich zum Status

quo keine i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevanten Störungen im Zuge der Standortentwicklungen zu erwarten, sodass diese im Weiteren zu vernachlässigen sind.

Damit reduziert sich unter Einbezug der möglichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren das für die Avifauna vertieft zu betrachtende Artenspektrum (Stufe II) auf die zur Gilde „An/In Gebäuden brütende Vogelarten“ zusammengefassten Arten Schleiereule, Turmfalke und Waldkauz (siehe Kap. 4.2).

3.2.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten mit berücksichtigen.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

-) Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
-) Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
-) Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
-) Käfer: Hirschkäfer
-) Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
-) Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (siehe Kap. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind (siehe auch Anlage 2).

Eine artenschutzrechtliche Relevanz kann für folgende Arten bzw. zusammengefasste Artengruppen und Gilden nicht ausgeschlossen werden:

Gruppe der Fledermäuse

- J Braunes Langohr
- J Breitflügelfledermaus
- J Großer Abendsegler
- J Großes Mausohr
- J Kleine Bartfledermaus
- J Kleiner Abendsegler
- J Wasserfledermaus
- J Zwergfledermaus

Gilde an/in Gebäuden brütende Vogelarten

- J Schleiereule
- J Turmfalke
- J Waldkauz

Für diese erfolgt im nachstehenden Kapitel (Stufe II) eine vertiefende Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen bzw. der gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden Verbotstatbestände.

4. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- J Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- J Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- J Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- J Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- J Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- J Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Ein Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten wird im Einwirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (siehe Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung, die im folgenden Kapitel dargestellt wird. Dabei werden in der vorliegenden Unterlage Arten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen bzw. die von denselben Wirkfaktoren betroffen sein werden, zu den folgenden Gruppen und Gilden zusammengefasst (siehe auch Anlage 3):

- J Gruppe der Fledermäuse
- J Gilde an/in Gebäuden brütende Vogelarten

4.1 Gruppe der Fledermäuse

Die im Untersuchungsgebiet bestehenden Habitatstrukturen mit leer stehenden Gebäuden, die für Fledermäuse verschiedene grundsätzlich geeignete Strukturen zeigen, potenziell geeigneten „Strukturbäumen“ sowie in den Randbereichen verlaufenden Gewässern (potenzielle Leitlinien) deuten darauf hin, dass das Plangebiet in der Summe verschiedene Funktionen für die potenziell im Raum vorkommenden Arten der Gruppe (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) übernehmen könnte.

Dabei werden mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bereits deutlich reduziert, indem sowohl die im Plangebiet gelegenen Gewässerläufe (potenzielle Leitlinien) als auch die diese umgebenden Baum- / Gehölzbestände mit Entwicklungspotenzial für Spaltenverstecke gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als private Grünflächen und Flächen für Maßnahmen festgesetzt werden. Wesentliche Veränderungen in diesen Teilbereichen werden darüber im Vergleich zum Status quo ausgeschlossen.

Unabhängig davon werden nachstehend die aufgrund der vorhabenbedingten Strukturverluste zu betrachtenden Teilwirkungen des Planvorhabens einschließlich der daraus resultierenden Maßnahmen, die zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG zu ergreifen sind, für die Gruppe zusammengefasst dargestellt.

Verlust potenzieller (Spalten)Quartiere an/in Gebäuden

Da zahlreiche Fledermausarten zumindest zwischenzeitlich auch immer wieder Spaltenverstecke an/in Gebäuden nutzen oder auch Arten, wie die im Gebiet potenziell vorkommende Breit- und Zwergfledermaus, Quartiere innerhalb von Gebäuden beziehen, ist zum Ausschluss eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG vor Beginn der Abriss- /Sanierungsarbeiten sicherzustellen, dass keine Fledermausquartiere vorhanden sind. Dazu sind sämtliche Gebäude unmittelbar vor dem Beginn von Umbau- und/oder Abrissarbeiten durch einen Fledermausfachmann zu überprüfen („Gebäudeinspektion“) und durch diesen freizugeben. Günstigster Zeitraum ist der Herbst (Oktober), wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind.

In Abhängigkeit der dabei erzielten Ergebnisse ist festzulegen, ob und in welchem Umfang Ersatzquartiere erforderlich werden. Diese sind dann in Absprache mit dem Gutachter / Fachmann und der unteren Landschaftsbehörde im Umfeld oder an den neuen Gebäuden zu installieren.

Sofern keine Hinweise auf Nutzungen der Gebäude durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt wurde, sind die Abbruch- und / oder Sanierungsarbeiten möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Erfordernis einer weiteren Kontrolle auf Neubesatz zu vermeiden. Alternativ besteht in Abstimmung mit dem Fledermausfachmann ggf. die Mög-

lichkeit potenziell geeignete Strukturen im Rahmen der Kontrolle z. B. zu verschließen oder unattraktiv zu machen.

Es wird empfohlen, eine frühzeitige Abstimmung der Kontrollen („Gebäudeinspektionen“) und der ggf. erforderlichen Anbringung von Ersatzstrukturen mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Bielefeld vorzunehmen.

Verlust von Gehölzen mit potenziell für Fledermäuse geeigneten Strukturen

Da alle Fledermausarten zumindest zwischenzeitlich auch Baumspalten / -höhlungen nutzen, ist zum Ausschluss eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG vor der Fällung von Bäumen, die für Fledermäuse relevante Strukturen zeigen („Strukturbäume“) sicherzustellen, dass keine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse gegeben ist. Analog zu den Abriss- / Sanierungsarbeiten von Gebäuden (siehe oben) sind die Bäume vor dem Beginn von Fällarbeiten durch einen Fachmann erneut zu untersuchen und von diesem freizugeben. Günstigster Zeitraum ist der Herbst (Oktober), wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind.

Sofern keine Hinweise auf Nutzungen durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt ist, sind die Fällarbeiten möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Anforderung von Nachkontrollen auf Neubesatz zu vermeiden. Alternativ können die Strukturen in Abstimmung mit dem Fledermausfachmann ggf. auch im Anschluss an die Kontrolle verschlossen oder mit Einwegsystemen versehen werden, die nur in einer Richtung von den Tieren passierbar sind.

Zusätzlich sind die vorhabenbedingten Strukturbaumverluste mittels geeigneter Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Zur rechnerischen Ermittlung der im räumlich-funktionalen Zusammenhang nachzuweisenden „künstlichen Baumspalten“ sind die für die Bäume durch den Fachmann vergebenen Einzelwerte (siehe Tab. 2, Spalte 3) durch den „Referenzwert 4“ zu teilen¹.

In Folge dieser Berechnung (Gesamtwert 28) sind 7 Ersatzstrukturen in Form von wartungsfreien und nach unten offenen Fledermausflachkästen nachzuweisen (z. B. Fledermaus-Universal-Sommerquartier Typ 2FTH der Firma Schwegler oder ein vergleichbares Modell mit mindestens zwei Kammer-Systemen). Diese sind an Bäumen innerhalb der im Plangebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen in ca. 3 – 4 m Höhe anzubringen. Es ist auf eine ungestörte Zuflugmöglichkeit für die Tiere zu achten. Die Kästen sind spätestens 6 Wochen nach Erteilung der ersten Baugenehmigung anzubringen und auf Dauer zu erhalten. Das Anbringen des Fledermausquartierkastens ist dem Umweltamt anzuzeigen. Hierzu ist ein Folgemaßnahmenvertrag abzuschließen.

¹ 4 Wertpunkte werden bei der seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung empfohlenen Herangehensweise als „Referenzwert“ für eine natürliche Spechthöhle angesetzt.

Vermeidung von Störungen durch Licht

Im Rahmen der Planungen ist zu beachten, dass vorhabenbedingte Störungen durch Licht auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren sind, zumal diese auch Flugwege und Quartiere von sämtlichen, den Raum potenziell nutzenden Arten beeinträchtigen können, die nicht im direkten Eingriffsbereich des Planvorhabens liegen. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu vermeiden, Lichtkegel nach unten auszurichten.

Ergänzend sind für unvermeidbare Beleuchtungen von Fassaden, Außenanlagen, Umfahrungen, Stellplätzen etc. in Bereichen, die an die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen mit potenziellen Leitstrukturen angrenzen, ausschließlich „insektenfreundliche“ Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 - 630 nm) zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass keine Ausleuchtung dieser Bereiche erfolgt.

Zur weiteren Konfliktminderung wird auch für den übrigen Vorhabensbereich die Verwendung „insektenfreundlicher“ Leuchtmittel empfohlen. Zu den marktüblichen Leuchtmitteln zählen beispielsweise Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) oder LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben in Farbtemperaturen zwischen 2.700 - 3.300 Kelvin (Eisenbeis, 2009; NLWKN, 2012).

Unter Einbezug der genannten Maßnahmen (siehe auch Kap. 5) sind verfahrenskritische Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG für die „Gruppe der Fledermäuse“ auszuschließen.

4.2 Gilde in Gebäuden brütende Vogelarten

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebäude, deuten mit ihren z. T. frei zugänglichen Dachböden („Eulenloch“) darauf hin, dass diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für an/in Gebäuden brütende Vogelarten (z. B. Schleiereule, Turmfalke und Waldkauz) dienen könnte. Zum sicheren Ausschluss eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG ist daher vor Beginn der Abriss- /Sanierungsarbeiten sicherzustellen, dass keine aktuelle Nutzung der Gebäude durch Arten dieser Gilde gegeben ist. Dazu sind die Gebäude unmittelbar vor dem Beginn einer Grundsanierung oder geplanter Abrissarbeiten durch einen Fachmann zu überprüfen („Gebäudeinspektionen“) und durch diesen freizugeben. Günstigster Zeitraum ist der Herbst (Oktober), wenn potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind (siehe Kap. 4.1).

Sofern keine Hinweise auf Nutzungen durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt ist, sind die Abbrucharbeiten möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Erfordernis einer erneuten Kontrolle zu vermeiden. Alternativ besteht in Abstimmung mit dem kontrollierenden Fachmann ggf. die Möglichkeit, potenziell geeignete Strukturen im Rahmen der Kontrolle z. B. zu verschließen oder unattraktiv zu machen.

Es wird empfohlen, die genannten Kontrollen und Freigaben frühzeitig mit der zuständigen Behörde (Untere Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld) abzustimmen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit der Ergebnisse der „Gebäudeinspektionen“, ggf. kurzfristig (funktionserhaltende) Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Erfüllung von Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG weiterhin ausschließen zu können (z. B. Schaffung von künstlichen Nestern, zeitliche Regelungen für Abrissarbeiten, Begleitung der Abrissarbeiten durch einen Fachmann etc.).

Unter Einbezug der genannten Maßnahmen (siehe auch Kap. 5) wird in der Summe davon ausgegangen, dass verfahrenskritische Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG für an/in Gebäuden brütende Vogelarten ausgeschlossen werden können.

5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nachstehend werden die im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6 „Gaststätte Siekmann - Detmolder Straße / Käferweg“ nach derzeitigem Kenntnisstand erforderlichen artspezifischen Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zusammenfassend benannt und beschrieben, durch die potenzielle Störungen und Schädigungen von Arten vermieden bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden können (siehe auch Anlage 3 „Prüfprotokolle“).

Verbindliche textliche Festsetzungen und Hinweise sind der Plankarte zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6 „Gaststätte Siekmann - Detmolder Straße / Käferweg“ zu entnehmen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist. Zusammenfassend zählen dazu im Rahmen der Planungen folgende Maßnahmen:

- J Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Private Grünflächen, Zweckbestimmung: naturnahe Grünfläche) in Verbindung mit Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Teilbereichen des Plangebiets, die die Gewässerläufe „Selhausenbach“ und „Forellenbach“ einschließlich Gehölzbeständen sowie den Quellteich der „Siekmann'schen Quelle“ umfassen. Wesentliche Veränderungen können hier ausgeschlossen werden.
- J Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben und Verbote des § 39 BNatSchG und § 64 LG NW mit dem Verbot Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres vorzunehmen.

- J Überprüfung der am Standort kartierten „Strukturbäume“ (Baumkontrollen) unmittelbar vor Beginn von Fällarbeiten durch einen Fachmann. (Details siehe Kap. 4).
- J Überprüfung von Gebäuden („Gebäudeinspektion“) unmittelbar vor dem Beginn von Abriss- / Sanierungsarbeiten durch einen Fachmann für Fledermäuse und Avifauna (Details siehe Kap. 4).
- J Vermeidung von Störungen durch Licht. Für unvermeidliche Lichtquellen sind geschlossene Lampengehäuse zu wählen und Lichtkegel nach unten auszurichten. In Bereichen, die an die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen (potenziellen Leitstrukturen) angrenzen, sind ausschließlich „insektenfreundliche“ Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 – 630 nm) zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass keine Ausleuchtung dieser Bereiche erfolgt (Details siehe Kap. 4).

Grundsätzlich wird empfohlen, die genannten Maßnahmen frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Bielefeld abzustimmen.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können nach derzeitigem Kenntnisstand mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 3) wird bei den einzelnen Arten bzw. Artengruppen oder Gilden die relevante Maßnahme genannt.

In Abhängigkeit der erzielten Ergebnisse bei den noch ausstehenden Gebäude- und Strukturbaumkontrollen sind ggf. kurzfristig ergänzende (funktionserhaltende) Maßnahmen zu ergreifen.

Schaffung „künstlicher Baumspalten“ für Fledermäuse

Im Rahmen der Planungen sind für den vorhabenbedingten Verlust von „Strukturbäumen“ 7 „künstliche Baumspalten“ in Form von wartungsfreien und nach unten offenen Fledermausflachkästen nachzuweisen (z. B. Fledermaus-Universal-Sommerquartier Typ 2FTH der Firma Schwegler oder ein vergleichbares Modell mit mindestens zwei Kammer-Systemen). Diese sind an Bäumen innerhalb der im Plangebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen in ca. 3 - 4 m

Höhe anzubringen. Es ist auf eine ungestörte Zuflugmöglichkeit für die Tiere ist zu achten. Die Kästen sind spätestens 6 Wochen nach Erteilung der ersten Baugenehmigung anzubringen und auf Dauer zu erhalten. Das Anbringen des Fledermausquartierkastens ist dem Umweltamt anzuzeigen. Hierzu ist ein Folgemaßnahmenvertrag abzuschließen.

5.3 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die potenziell von den örtlichen Planungen betroffenen Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinne sowie ergänzende funktionserhaltende CEF-Maßnahmen so weit gemindert werden können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Jeweilige lokale Populationen bleiben in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant im Stadtteil Hillegossen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6 „Gaststätte Siekmann - Detmolder Straße / Käferweg“. Der dafür vorgesehene Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 1,3 ha liegt unmittelbar südlich der Detmolder Straße und ist aufgrund der bisherigen Nutzung und der engen Einbindung in den Siedlungsraum bereits deutlich überprägt.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens sollen am Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Nachnutzungskonzept eines seit Jahren ungenutzten und unter Denkmalschutz stehenden Gaststättengebäudes einschließlich des dazu gehörenden Hotelgebäudes geschaffen werden. Im Rahmen der Planungen soll die ehemalige Gaststätte grundsaniert und das Hotel - wie auch zwei weitere in den Geltungsbereich mit einbezogene Wohnhäuser - abgerissen werden. Mittels dieser Maßnahmen und der planungsrechtlichen Absicherung über den Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für eine Folgenutzung für seniorengerechtes Wohnen geschaffen werden.

Die Ermittlung der mit dem Planvorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen wurde auf der Basis

-) einer Geländebegehung zur Erfassung örtlicher Strukturen,
-) einer „Gebäudeinspektion“ und Begutachtung von Gehölzen durch einen Biologen im Hinblick auf relevante Strukturen für Fledermäuse und planungsrelevante Vogelarten,
-) der Auswertung vorhandener Daten der Fachinformationssysteme des LANUV NRW „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS – Landschaftsinformationssystem“ sowie
-) allgemeiner Kenntnisse über Habitat- und Lebensraumsprüche der einzelnen Arten

durchgeführt. Im Gesamtergebnis zeigt sich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand unter Einbezug geeigneter Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinne sowie vorgezogen realisierter funktionserhaltender CEF-Maßnahmen die mit den Planungen verbundenen Beeinträchtigungen soweit verringert werden können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sämtliche Maßnahmen werden in die Plankarte zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6 „Gaststätte Siekmann - Detmolder Straße / Käferweg“ als textliche Festsetzungen und Hinweise aufgenommen.

Herford, Juli 2016



7. Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. (2015). Inspektion von Gebäuden im Umfeld der Gaststätte Siekmann in Bielefeld auf Nutzung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten - Artenschutzrechtliche Stellungnahme.
- Eisenbeis, G. (2009). Straßenbeleuchtung und Umwelt - Wirkung konventioneller und moderner Straßenbeleuchtungslampen auf das ANflugverhalten von Insekten. Mainz.
- LANA. (2010). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand: 19. November 2010).
- LANUV NRW. (2014). *Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"*. Abgerufen am 04. 02 2016 von <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV NRW. (31. 07 2015). @LINFOS – *Landschaftsinformationssammlung LINFOS*. Abgerufen am 08. 02 2016 von http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
- MKULNV NRW. (15. September 2010). VV-Artenschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren*. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.
- MKULNV NRW. (2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 05. Februar 2013).
- MUNLV. (2010). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17.
- MWEBWV & MKULNV. (12. 12 2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.
- NLWKN. (2012). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.- Schriftenreihe: (Heft 3/2012), *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*.

Anlage 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4017



Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4017

Art		EHZ NRW (KON)	Status in NRW	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.	40172
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	A. v.	40172
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.	40172
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	A. v.	40172
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	A. v.	40172
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.	40172
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A. v.	40172
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.	40172
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.	40172
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	s. b.	40172
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	s. b.	40172
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U	s. b.	40172
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	s. b.	40172
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	s. b.	40172
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	s. b.	40172
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	s. b.	40172
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s. b.	40172
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	s. b.	40172
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	s. b.	40172
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	s. b.	40172
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	s. b.	40172
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	s. b.	40172
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	s. b.	40172
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	G	s. b.	40172
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	s. b.	40172
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	s. b.	40172
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	s. b.	40172
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	s. b.	40172
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	s. b.	40172
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	s. b.	40172
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	s. b.	40172

Art		EHZ NRW (KON)	Status in NRW	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	s. b.	40172
Amphibien				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U	A. v.	40172
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	G	A. v.	40172

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)		
KON	kontinentale biogeographische Region		

Anlage 2

Vorprüfung der Betroffenheit

Vorprüfung der Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichter Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art im MTB bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten), zur Nutzung als Leitlinien (Gewässerläufe) sowie als Tagesversteck (Baumspalten, Nistkästen, Gebäudespalten) oder auch Quartier (Dachböden Gebäude). Vorkommen möglich	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Potenzielle Leitlinien bleiben hingegen aufgrund der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Rahmen der Planungen erhalten. Durch die mit den Planungen verbundenen Abriss- und Sanierungsarbeiten potenziell geeigneter Gebäude und Fällungen von Strukturbäumen, ist jedoch eine Betroffenheit nicht sicher auszuschließen.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art im MTB bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten) sowie als Tagesversteck (Baumspalten, Nistkästen, Gebäudespalten) oder auch Quartier (Dachböden Gebäude). Vorkommen möglich	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Durch die mit den Planungen verbundenen Abriss- und Sanierungsarbeiten potenziell geeigneter Gebäude und Fällungen von Strukturbäumen, ist jedoch eine Betroffenheit nicht sicher auszuschließen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art im MTB bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten), sowie als Tagesversteck (Baumspalten, Nistkästen, Gebäudespalten). Vorkommen möglich	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Durch die mit den Planungen verbundenen Fällungen von Strukturbäumen, ist jedoch eine Betroffenheit nicht sicher auszuschließen.
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäude, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Vorkommen der Art im MTB bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten), zur Nutzung als Leitlinien (Gewässerläufe) sowie als Tagesversteck (Baumspalten, Nistkästen, Gebäudespalten) oder auch Quartier (Dachböden Gebäude). Vorkommen möglich	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Potenzielle Leitlinien bleiben hingegen aufgrund der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Rahmen der Planungen erhalten. Durch die mit den Planungen verbundenen Abriss- und Sanierungsarbeiten potenziell geeigneter Gebäude und Fällungen von Strukturbäumen ist jedoch eine Betroffenheit nicht sicher auszuschließen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art im MTB bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten), zur Nutzung als Leitlinien (Gewässerläufe) sowie als Tagesversteck (Baumspalten, Nistkästen, Gebäudespalten) oder auch Quartier (Dachböden Gebäude). Vorkommen möglich	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Potenzielle Leitlinien bleiben hingegen aufgrund der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Rahmen der Planungen erhalten. Durch die mit den Planungen verbundenen Abriss- und Sanierungsarbeiten potenziell geeigneter Gebäude und Fällungen von Strukturbäumen ist jedoch eine Betroffenheit nicht sicher auszuschließen.
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Vorkommen der Art im MTB bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten), Tagesversteck (Baumspalten, Nistkästen, Gebäudespalten) oder auch Quartier (Baumspalten, Nistkästen, Dachböden Gebäude). Vorkommen möglich	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Durch die mit den Planungen verbundenen Abriss- und Sanierungsarbeiten potenziell geeigneter Gebäude und Fällungen von Strukturbäumen ist jedoch eine Betroffenheit nicht sicher auszuschließen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefern-wälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Vorkommen der Art im MTB bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zudem eher ungeeignete Strukturen. Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz
Wasserfledermaus <i>(Myotis daubentonii)</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art im MTB bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten, Quellteich), zur Nutzung als Leitlinien (Gewässerläufe) sowie als Tagesversteck (Baumspalten, Nistkästen, Gebäudespalten). Vorkommen möglich	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Potenzielle Leitlinien bleiben hingegen aufgrund der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Rahmen der Planungen erhalten. Durch die mit den Planungen verbundenen Fällungen von Strukturbäumen ist jedoch eine Betroffenheit nicht sicher auszuschließen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreu Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art im MTB bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als Anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten), zur Nutzung als Leitlinien (Gewässerserläufe) sowie als Tagesversteck (Baumspalten, Nistkästen, Gebäudespalten) oder auch Quartier (Dachböden Gebäude). Vorkommen möglich	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Potenzielle Leitlinien bleiben hingegen aufgrund der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Rahmen der Planungen erhalten. Durch die mit den Planungen verbundenen Abriss- und Sanierungsarbeiten potenziell geeigneter Gebäude und Fällungen von Strukturbäumen ist jedoch eine Betroffenheit nicht sicher auszuschließen.
Vögel					
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt aufgrund der Siedlungsnähe und bestehenden Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Hinweise auf Horste liegen ebenfalls nicht vor (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*		Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelstübe von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Nahrungshabitat (Gewässerläufe). Vorkommen möglich	Die für die Art potenziell geeigneten Strukturen werden im Rahmen der Planungen nicht verändert. keine Relevanz
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flüchtig.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zudem keine geeigneten Strukturen. Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zwar potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Nahrungshabitat (Gärten etc.). Hinweise auf geeignete Baumhöhlen im Plangebiet fehlen jedoch (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015), sodass Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Vorkommen möglich	Unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Vorgaben und Verbote des § 39 BNatSchG und § 64 LG NW berücksichtigt werden, haben die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten keine Relevanz
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2		Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zwar potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Nahrungshabitat (Gärten etc.). Hinweise auf geeignete Baumhöhlen im Plangebiet fehlen jedoch (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015), sodass Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Vorkommen möglich	Unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Vorgaben und Verbote des § 39 BNatSchG und § 64 LG NW berücksichtigt werden, haben die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V		Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt aufgrund der Siedlungsnähe und bestehenden Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Hinweise auf Horste liegen ebenfalls nicht vor (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zwar potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Nahrungshabitat (Gärten etc.). Hinweise auf geeignete Baumhöhlen im Plangebiet fehlen jedoch (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015), sodass Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Vorkommen möglich	Unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Vorgaben und Verbote des § 39 BNatSchG und § 64 LG NW Berücksichtigt werden, haben die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*		Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt aufgrund der Siedlungsnähe und bestehenden Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Hinweise auf Horste liegen ebenfalls nicht vor (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	V	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zudem keine geeigneten Strukturen. Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3S	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zudem keine geeigneten Strukturen. Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	3		Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt aufgrund der Siedlungsnähe und bestehenden Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Hinweise auf Horste liegen ebenfalls nicht vor (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	*S		Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland ist aber auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten anzutreffen. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Als Nistplatz werden hohe Laubbäume bevorzugt. Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Brutgeschäft beginnt im Februar/März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise der standorttreuen Art vor. Hinweise auf Altnester liegen ebenfalls nicht vor (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S		Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Zwar wurden keine Hinweise auf vorhandene Nester festgestellt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015), das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Gebäude mit Dachböden) oder auch anteiliges Nahrungshabitat (Gärten). Vorkommen möglich	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Durch die mit den Planungen verbundenen Abriss- und Sanierungsarbeiten potenziell geeigneter Gebäude ist jedoch eine Betroffenheit nicht sicher auszuschließen.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*S		Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zudem keine geeigneten Strukturen. Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3S		Schwarzstörche sind stark an Wasser und Feuchtigkeit gebunden. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100–150 km ² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km ² verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März/April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zudem keine geeigneten Strukturen. Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*		Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt aufgrund der Siedlungsnähe und bestehenden Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Hinweise auf Horste liegen ebenfalls nicht vor (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	VS		Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Zwar wurden keine Hinweise auf vorhandene Nester festgestellt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015), das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Gebäude mit Dachböden) oder auch anteiliges Nahrungshabitat (Gärten). Vorkommen möglich	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Durch die mit den Planungen verbundenen Abriss- und Sanierungsarbeiten potenziell geeigneter Gebäude ist jedoch eine Betroffenheit nicht sicher auszuschließen.
Uhu <i>Bubo bubo</i>	VS		Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und revier-treuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zudem keine geeigneten Strukturen. Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*		Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Zwar wurden keine Hinweise auf vorhandene Nester festgestellt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015), das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Gebäude mit Dachböden) oder auch anteiliges Nahrungshabitat (Gärten). Vorkommen möglich	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Durch die mit den Planungen verbundenen Abriss- und Sanierungsarbeiten potenziell geeigneter Gebäude ist jedoch eine Betroffenheit nicht sicher auszuschließen.
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3		Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zudem keine geeigneten Strukturen. Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt aufgrund der Siedlungsnähe und bestehenden Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Hinweise auf geeignete Altnester liegen ebenfalls nicht vor (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	√	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zudem keine geeigneten Strukturen. Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	2	√	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art im MTB als Brutvogel bekannt (Anlage 1). Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor. Das UG zeigt zudem keine geeigneten Strukturen. Vorkommen wird ausgeschlossen	keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Reptilien					
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	2	3	<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.</p> <p>Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.</p>	<p>Vorkommen der Art im MTB bekannt (Anlage 1).</p> <p>Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor.</p> <p>Das UG zeigt zudem eher ungeeignete Strukturen Schotterflächen etc. fehlen. Zudem ist der im Wesentlichen lehmige Boden für die Art nicht geeignet.</p> <p>Vorkommen wird ausgeschlossen</p>	keine Relevanz
Amphibien					
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	<p>Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.</p>	<p>Vorkommen der Art im MTB bekannt (Anlage 1).</p> <p>Für den Raum liegen keine konkreten Nachweise vor.</p> <p>Das UG zeigt jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen (Gewässerläufe).</p> <p>Vorkommen möglich</p>	<p>Die für die Art potenziell geeigneten Strukturen werden im Rahmen der Planungen nicht verändert.</p> <p>keine Relevanz</p>

Legende

Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	S	ungünstig/ schlecht (rot)	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet	U	ungünstig/ unzureichend (gelb)		
1	vom Aussterben bedroht	G	günstig (grün)	NRW	LANUV NRW (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start)
2	stark gefährdet	ATL	atlantische biogeographische Region		
3	gefährdet	KON	kontinentale biogeographische Region		
I	gefährdete wandernde Tierart			Rastvogel/ Wintergast	Rastvögel und Wintergäste Eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
D	Daten nicht ausreichend				
V	Vorwarnliste				
*	nicht gefährdet				
k. A.	keine Angabe				

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Gruppe der Fledermäuse	1
Prüfprotokoll: Gilde an/in Gebäuden brütende Vogelarten	4

Prüfprotokoll Gruppe der Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:		Fledermäuse	MTB k.A.
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: G	RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 2	RL D: G	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: R	RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 2	RL D: V	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 3	RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: V	RL D: D	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: G	RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: *	RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Ein Vorkommen sämtlicher genannter Arten ist aufgrund der im Raum vorliegenden Biotopstrukturen und den jeweils artspezifischen Lebensraumsansprüchen im Untersuchungsgebiet grundsätzlich möglich. Zudem wurden im Rahmen der Gebäudeinspektionen und Strukturbaumkartierung durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) sowohl für Gebäude bewohnende Arten als auch solche, die Baumspalten, Vogelkästen etc. als Spaltenverstecke nutzen, verschiedene potenziell geeignete Strukturelemente kartiert</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	Fledermäuse
<p>und an zwei Stellen vereinzelter Fledermauskot nachgewiesen. Damit ist aufgrund der vorhabenbedingten Abriss- / Sanierungsarbeiten und den anteilig anstehenden Baumfällungen von „Strukturbäumen“ eine Betroffenheit der Arten nicht sicher auszuschließen.</p> <p>Dabei werden mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bereits deutlich reduziert, indem sowohl die im Plangebiet gelegenen Gewässerläufe (potenzielle Leitlinien) als auch die diese umgebenden Baum- / Gehölzbestände mit Entwicklungspotenzial für Spaltenverstecke gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als private Grünflächen und Flächen für Maßnahmen festgesetzt werden. Wesentliche Veränderungen in diesen Teilbereichen werden darüber im Vergleich zum Status quo ausgeschlossen. Potenzielle Leitlinien sowie Bäume mit Potenzial für spätere Spaltenverstecke werden gesichert. Hingegen werden mit der möglichen kleinräumigen Reduzierung anteiliger Jagt- und Nahrungshabitate keine essenziellen Strukturverluste für potenziell vorkommende Arten bewirkt werden. Es verbleiben jedoch mögliche Verluste / Beeinträchtigungen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Strukturverluste (Gebäude, relevante Bäume oder additive Beleuchtungen).</p>	
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements</p>	
<p>Zum Ausschluss eines Verbotstatbestands im Sinne des § 44 BNatSchG sind für die Gruppe folgende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogen zu realisierende Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen:</p> <p><u>Vermeidung von Störungen durch Licht</u></p> <p>Störungen durch Licht sind grundsätzlich zu vermeiden. Für unvermeidbare Beleuchtungen (Fassaden, Außenanlagen, Umfahrten, Stellplätzen etc.) sind Blendwirkungen durch geschlossene Gehäuse zu minimieren. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. In Bereichen, die an die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen (potenziellen Leitstrukturen) angrenzen, sind ausschließlich „insektenfreundliche“ Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 – 630 nm) zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass keine nächtliche Ausleuchtung dieser Bereiche erfolgt. Zur weiteren Konfliktminderung wird auch für den übrigen Vorhabenbereich die Verwendung „insektenfreundlicher“ Leuchtmittel empfohlen.</p>	
<p><u>Abriss- und Sanierungsarbeiten von Gebäuden</u></p> <p>Da die im Plangebiet befindlichen Gebäude zahlreiche Spalten aufweisen, die für Fledermäuse relevante Strukturen bieten können, ist zum Ausschluss eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG vor Beginn der Abriss- /Sanierungsarbeiten sicherzustellen, dass keine Fledermausquartiere vorhanden sind. Dazu sind sämtliche Gebäude unmittelbar vor dem Beginn von Umbau- und/oder Abrissarbeiten durch einen Fledermausfachmann zu überprüfen („Gebäudeinspektion“) und durch diesen freizugeben. Günstigster Zeitraum ist der Herbst (Oktober), wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind.</p> <p>In Abhängigkeit der dabei erzielten Ergebnisse ist festzulegen, ob und in welchem Umfang Ersatzquartiere erforderlich werden. Diese sind dann in Absprache mit dem Gutachter / Fachmann und der unteren Landschaftsbehörde im Umfeld oder an den neuen Gebäuden zu installieren.</p> <p>Sofern keine Hinweise auf Nutzungen der Gebäude durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt wurde, sind die Abbruch- und / oder Sanierungsarbeiten möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Erfordernis einer weiteren Kontrolle auf Neubesatz zu vermeiden. Alternativ besteht in Abstimmung mit dem Fledermausfachmann ggf. die Möglichkeit potenziell geeignete Strukturen im Rahmen der Kontrolle z. B. zu verschließen oder unattraktiv zu machen.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	Fledermäuse
<p><u>Fällarbeiten von „Strukturbäumen“</u></p> <p>Da alle im Gebiet vorkommenden Fledermausarten zumindest zwischenzeitlich auch Spalten an/in Bäumen nutzen, ist zum Ausschluss eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG vor der Fällung von Bäumen, die für Fledermäuse relevante Strukturen zeigen („Strukturbäume“) sicherzustellen, dass keine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse gegeben ist. Analog zu den Abriss- / Sanierungsarbeiten von Gebäuden (siehe oben) sind die Bäume vor dem Beginn von Fällarbeiten durch einen Fachmann erneut zu untersuchen und von diesem freizugeben. Günstigster Zeitraum ist der Herbst (Oktober), wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind.</p> <p>Sofern keine Hinweise auf Nutzungen durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt ist, sind die Fällarbeiten möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Erfordernis von Nachkontrollen auf Neubesatz zu vermeiden. Alternativ können die Strukturen in Abstimmung mit dem Fledermausfachmann ggf. auch im Anschluss an die Kontrolle verschlossen oder mit Einwegsystemen versehen werden, die nur in einer Richtung von den Tieren passierbar sind.</p>	
<p><u>Schaffung „künstlicher Baumspalten“ für Fledermäuse (CEF)</u></p> <p>Für den vorhabenbedingten Verlust von „Strukturbäumen“ 7 „künstliche Baumspalten“ in Form von wartungsfreien und nach unten offenen Fledermausflachkästen nachzuweisen (z. B. Fledermaus-Universal-Sommerquartier Typ 2FTH der Firma Schwegler oder ein vergleichbares Modell mit mindestens zwei Kammer-Systemen). Diese sind an Bäumen innerhalb der im Plangebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen in ca. 3 – 4 m Höhe anzubringen. Es ist auf eine ungestörte Zuflugmöglichkeit für die Tiere zu achten. Die Kästen sind spätestens 6 Wochen nach Erteilung der ersten Baugenehmigung anzubringen und auf Dauer zu erhalten. Das Anbringen des Fledermausquartierkastens ist dem Umweltamt anzuzeigen. Hierzu ist ein Folgemaßnahmenvertrag abzuschließen.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>Im Ergebnis können nach derzeitigem Kenntnisstand mittels der genannten Maßnahmen mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten / Artengruppen durch das Planvorhaben vermieden bzw. so ausgeglichen werden, dass artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG für das Planvorhaben ausgeschlossen werden. Die Funktion des Raums wird weiterhin gewahrt bleiben, sodass keine negativen Veränderungen für die von den Planungen betroffenen (Teil)Populationen verbleiben werden.</p>	
1.	<p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (Die Prüfung endet hier)</p>

Prüfprotokoll: Gilde an/in Gebäuden brütende Vogelarten

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:		Gilde an/in Gebäuden brütende Vogelarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB k.A.		
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON		
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S
	RL NRW: *S RL D:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON		
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S
	RL NRW: VS RL D:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON		
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S
	RL NRW: * RL D:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Ein Vorkommen der genannten in/an Gebäude wohnenden Arten ist zwar im Gebiet nicht belegt, kann aber aufgrund der örtlichen Strukturen auch nicht sicher ausgeschlossen werden. Damit sind im Kontext zu den Planungen sowohl anteilige Verluste von Teilnahrungshabitaten, die jedoch im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen würden, als auch potenziell geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Darüber hinaus sind ggf. auch Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen durch additive Beleuchtungen möglich.</p>				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements				
<p>Zum Ausschluss eines Verbotstatbestands im Sinne des § 44 BNatSchG sind für die Gruppe folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:</p> <p><u>Vermeidung von Störungen durch Licht</u></p> <p>Störungen durch Licht sind grundsätzlich zu vermeiden. Für unvermeidbare Beleuchtungen (Fassaden, Außenanlagen, Umfahrten, Stellplätzen etc.) sind Blendwirkungen durch geschlossene Gehäuse zu minimieren. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. In Bereichen, die an die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen (potenziellen Leitstrukturen) angrenzen, sind ausschließlich „insektenfreundliche“ Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 - 630 nm) zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass kein Ausleuchten dieser Bereiche erfolgt.</p> <p>Zur weiteren Konfliktminderung wird auch für den übrigen Vorhabenbereich die Verwendung „insektenfreundlicher“ Leuchtmittel empfohlen.</p> <p><u>Gehölzschnitt- und Rodungsarbeiten</u></p> <p>Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben und Verbote des § 39 BNatSchG i. V. m. § 64 LG NW mit dem Verbot, Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September vorzunehmen.</p>				

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	Gilde an/in Gebäuden brütende Vogelarten		
<p><u>Abriss- und Sanierungsarbeiten von Gebäuden</u></p> <p>Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebäude, deuten mit ihren z. T. frei zugänglichen Dachböden („Eulenloch“) darauf hin, dass diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für an/in Gebäuden brütende Vogelarten (z. B. Schleiereule, Turmfalke und Waldkauz) dienen könnte. Zum sicheren Ausschluss eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG ist daher vor Beginn der Abriss- /Sanierungsarbeiten sicherzustellen, dass keine aktuelle Nutzung der Gebäude durch Arten dieser Gilde gegeben ist. Dazu sind die Gebäude unmittelbar vor dem Beginn einer Grundsanierung oder geplanter Abrissarbeiten durch einen Fachmann zu überprüfen („Gebäudeinspektionen“) und durch diesen freizugeben. Günstigster Zeitraum ist der Herbst (Oktober), wenn potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind.</p> <p>Sofern keine Hinweise auf Nutzungen durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt ist, sind die Abbrucharbeiten möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Erfordernis einer erneuten Kontrolle zu vermeiden. Alternativ besteht in Abstimmung mit dem kontrollierenden Fachmann ggf. die Möglichkeit, potenziell geeignete Strukturen im Rahmen der Kontrolle z. B. zu verschließen oder unattraktiv zu machen. In Abhängigkeit der Ergebnisse der „Gebäudeinspektionen“ sind ggf. kurzfristig (funktionserhaltende) Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung von Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auch weiterhin ausschließen zu können (z. B. Schaffung von künstlichen Nestern, zeitliche Regelungen für Abrissarbeiten, Begleitung der Abrissarbeiten durch einen Fachmann etc.).</p>			
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>			
<p>Im Ergebnis können nach derzeitigem Kenntnisstand mittels der genannten Maßnahmen mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten / Artengruppen durch das Planvorhaben vermieden bzw. so ausgeglichen werden, dass artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG für das Planvorhaben ausgeschlossen werden. Die Funktion des Raums wird weiterhin gewahrt bleiben, sodass keine negativen Veränderungen für die von den Planungen betroffenen (Teil)Populationen verbleiben werden.</p>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <i>(Die Prüfung endet hier)</i>